



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

Düsseldorf, den 15.11.2022

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH in Solingen durch Errichtung und den Betrieb einer Galvanikanlage (Anlage 4)**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH mit Bescheid vom 13.07.2022 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle am Standort in der Lünenschloßstr. 73 in 42657 Solingen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik)

Im Auftrag

gezeichnet

Anna Lena Möller





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH  
Lüneschloßstr. 73  
42657 Solingen

Datum: 13. Juli 2022

Seite 1 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

bei Antwort bitte angeben

Frau Möller

Zimmer: 107

Telefon:

0211 475-3043

Telefax:

0211 475-2790

annalena.moeller@

brd.nrw.de

**Immissionsschutz**

**Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle durch Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage (Anlage 4), sowie Antrag auf Zulassung zu vorzeitigem Baubeginn gem. § 8a BImSchG**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.08.2021, zuletzt ergänzt am 11.05.2022

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

**Genehmigungsbescheid**

**53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21**

**I.**

**Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 16.08.2021, zuletzt ergänzt am 11.05.2022 (Eingang am 23.05.2022), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle durch Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage (Anlage 4) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. **Sachentscheidung**

Der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH in Solingen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.10.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Kiever Straße



des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 13. Juli 2022

Seite 2 von 33

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung**

Aktenzeichen:

53.03-9367952-0001-G16/8a-

0054/21

der

**Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle (Galvanik)**

**am Standort**

**Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH ,  
Lüneschloßstr. 73, 42657 Solingen,  
Gemarkung Dorp, Flur 72, Flurstück 116, 117, 118, 119**

erteilt.

**Genehmigt wird:**

**1) Anlagenkapazität:**

Durch die beantragten Maßnahmen erhöht sich das Wirkbadvolumen der Galvanikanlage 4 um 15,55 m<sup>3</sup> [REDACTED]. Die weiteren Galvanikanlagen werden nicht verändert. Die Gesamtkapazität erhöht sich [REDACTED].

Durch die beantragten Maßnahmen erhöht sich die Lagerkapazität der Stoffe mit der LGK 5.1A und 5.1B der BE 0 im Lagerraum 1 (F90-Schrank 2), Lagerabschnitt 4 von 130 kg auf 150 kg.

**2) Betriebszeiten:**

Die Betriebszeiten bleiben unverändert von Montag bis Samstag im Zeitraum von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Die Anlieferung von Einsatzstoffen in Straßenfahrzeugen und die Abholung von Produkten finden weiterhin nur an Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr statt.



### 3) Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

Datum: 13. Juli 2022

Seite 3 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

- a) **Gesamte Anlage:** Erhöhung des Gesamtwirkbadvolumens der Anlage nach BImSchG [REDACTED] Das entspricht einer Erhöhung des Gesamtwirkbadvolumens um 15,55 m<sup>3</sup>
- b) **BE 0:** Erhöhung der Lagermenge im Lagerraum 1, F-90 Schrank 2 um 20 kg auf insgesamt 150 kg (LGK 5.1A und 5.1B)
- c) **BE 0:** Anpassung der Lagerklassen nach TRGS 510
- d) **BE 03:** Stilllegung und Abbau der bestehenden Galvanikanlage 4
- e) **BE 03:** Errichtung und Betrieb der neuen Galvanikanlage 4
- f) **BE 03:** Erhöhung des Wirkbadvolumens der Galvanikanlage 4 im Zuge der Neuerrichtung [REDACTED] Das entspricht 15,55 m<sup>3</sup>.
- g) **BE 03:** Erhöhung des Gesamtvolumens der Galvanikanlage 4 im Zuge der Neuerrichtung [REDACTED]
- h) **BE 01/BE 03:** Kalibrierung der Abluftanlage 1. Abruf von 60.000 m<sup>3</sup>/h der möglichen 70.000 m<sup>3</sup>/h Abluftleistung. Ca. 30.000 m<sup>3</sup>/h für jede der beiden Galvanikanlagen (vorher 35.000 m<sup>3</sup>/h für beide Anlagen gemeinsam).
- i) **BE 01/BE 03:** Abbau des alten Abluftwäschers der Abluftanlage 1. Aufbau zweier neuer Wäscher (sauer/alkalisch) für jeweils Galvanikanlage 3 und Galvanikanlage 4.
- j) Hinzunahme des Abluftparameters Kupfer an der Quelle Q-1
- k) Hinzunahme des Abluftparameters Chrom an der Quelle Q-4
- l) Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG
- m) Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

### 4) Verwendung, einschließlich der Lagerung von Stoffen innerhalb der genehmigten Betriebsweise (Rahmengen Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BImSchG)

- Namentlich im Badkataster der Antragsunterlagen in Ordner 1, Register 4, Abschnitt 2 und den Sicherheitsdatenblättern in Ordner 2, Register 10 (CD) aufgeführten Inhaltsstoffe und
- Stoffe anderer Hersteller zur Durchführung der genehmigten Prozessschritte, deren Stoffeigenschaften jeweils vergleichbar oder



geringer, aber keinesfalls höher, in der Einstufung der Gefahrstoff-einstufung und / oder Kennzeichnung sind.

Datum: 13. Juli 2022

Seite 4 von 33

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

## 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

## 4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 30.03.2022. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v.g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Indirekteinleitergenehmigung** nach § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz –(WHG), **befristet bis 28.02.2037**. Die Genehmigung berechtigt zum Einleiten von 60 m<sup>3</sup>/d bei 302 Arbeitstagen á 24 h der folgenden Höchstabwasservolumenströme:

Produktionsabwasser 18.120 m<sup>3</sup>/ a

- Die Indirekteinleitergenehmigung mit Aktenzeichen V657-1/09.97 vom 20.09.2007, zuletzt geändert mit der 2. Änderung vom 21.09.2020 wird widerrufen.



- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG)** für die Lageranlagen „IBC-Regal Lauge Abwasserbehandlung“, „Lagerraum 1 und Lagerraum 2 (incl. Lagerschrank 3)“, sowie die Abfüllanlage „Chemieverladerampe“

Datum: 13. Juli 2022

Seite 5 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357962-0001-G16/8a-0054/21

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

### **III.**

#### **Bedingungen**

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

Die Erstreckung der Genehmigung auf nicht in den Antragsunterlagen genannte Inhaltsstoffe gilt nur, soweit

- Die Inhaltsstoffe die gleiche oder eine geringere GefahrstoffEinstufung haben,
- neue Gefahrenmerkmale nicht hinzutreten,
- der Betrieb der Anlage analog der im Antrag beschriebenen Prozesse erfolgt und,
- die Abluftsituation nicht verschlechtert wird.

### **IV.**

#### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

**V.**

Datum: 13. Juli 2022

Seite 6 von 33

**Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auf-erlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insge-samt 1.400.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kosten-entscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenord-nung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 28.1.2.28 a) für die Entscheidung über die wesentliche Änderung von Abwasserbe-handlungsanlagen und der Tarifstelle 28.1.1.12 b) für die Änderung der Genehmigung für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasser-anlagen (Indirekteinleitung) sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebüh-ren und Auslagen) betragen insgesamt

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

**6.380,00 Euro.**

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen****IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15****BIC: WELADED****Kassenzzeichen: 7331200002231075**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei ver-späteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Ver-säumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertra-gung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

**VI.****Begründung****1. Sachverhalt**

Die Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH betreibt am Standort Lüneschloßstr. 73 in 42657 Solingen eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen. Mit Datum vom 16.08.2021 hat die Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH bei der Bezirksregierung



Datum: 13. Juli 2022

Seite 7 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/Ba-  
0054/21

Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle (Anlage 4) gestellt.

Beantragt wurde die Errichtung und der Betrieb der neuen Galvanikanlage 4. Dazu wird die bestehende Anlage 4 vollständig stillgelegt und abgebaut und an gleicher Stelle eine neue Anlage errichtet. Durch die beantragte Änderung erhöht sich das **Wirkbadvolumen der Anlage 4 um 15,5 m<sup>3</sup>** [REDACTED] (**Gesamtwirkbadvolumen nach Änderung** [REDACTED]). Damit einher geht die Erhöhung des Gesamtvolumens der Galvanikanlage 4 im Zuge der Neuerrichtung von [REDACTED]. Zudem erhöht sich die **Lagermenge im Lagerraum 1, F-90 Schrank 2 um 20 kg auf insgesamt 150 kg.**

Die Anlage wird mit **zwei Galvanikstraßen** ausgestattet, die durch **zwei Querumsetzer** miteinander verbunden sind. Die der Galvanikanlage zugeordnete Peripherie wird im Umfeld der Anlage aufgestellt. **Filter, Pumpen und Dosierbehälter** werden neben der Anlage in unmittelbarer Nähe zu den zugeordneten Bädern aufgestellt. Die **Gegenbehälter** sind am Ende der Anlage im Südosten aufgestellt.

Die Becken werden durch **Absaugkästen mit Absaugschlitzen am Beckenrand** abgesaugt und über getrennte Abluftstränge den Abluftwäschern zugeführt. Die neue Galvanikanlage 4 wird an die neue Abluftanlage 1 (**Quelle Q1**) angeschlossen. Diese führte bisher die Bäder sauer/alkalisch der Anlage 3 ab. Zukünftig werden über zwei getrennte Stränge mit eigenem Wäscher die Abluft der Anlage 4 und Anlage 3 über die Abluftanlage 1 abgeleitet. Insgesamt beträgt der Volumenstrom der Quelle 1 **60.000 m<sup>3</sup>/h.**

Die beantragte Änderung umfasst außerdem die **Anpassung zugelassenen Lagerklassen nach TRGS 510** in den einzelnen Lagerabschnitten

Die **Indirekteinleitergenehmigung** gem. § 58 WHG muss zudem angepasst werden.

#### Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Beginns

- BE 01/ BE 03:
  - Abbau des alten Abluftwäschers der Abluftanlage 1
  - Aufbau von zwei neuen Wäschern (sauer/alkalisch) für jeweils Galvanikanlage 3 und Galvanikanlage 4





Datum: 13. Juli 2022

Seite 8 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

- Kalibrierung der Abluftanlage 1  
Abruf von 60.000 m<sup>3</sup>/h der möglichen 70.000 m<sup>3</sup>/h Abluftleistung (30.000 m<sup>3</sup>/h für jede der beiden Galvanikanlagen.)
- BE 03:
  - Errichtung der neuen Galvanikanlage 4
  - Probetrieb der neuen Galvanikanlage 4
    - Dichtigkeitsprüfung der Anlage durch Befüllung mit den vorgesehenen Medien,
    - Funktionalitätsprüfung der Gestellanlage / Steuerung während des gesamten Durchlaufs und
    - Überprüfung der Funktionalität des Abluftwäschers

## 2. Genehmigungsverfahren

### 2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH ist der Nr. 3.10.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind,



grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Datum: 13. Juli 2022

Seite 9 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

#### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.10.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

#### 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht



belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die Abluft aus der Galvanik wird über nachgeschaltete Wäscher gereinigt und über Abluftkamine in die Außenluft emittiert. Die gereinigte Abluft kann die festgesetzten Grenzwerte einhalten, wodurch Risiken für die menschliche Gesundheit, sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Gebäude ausgeschlossen werden können. Die Lagerung von Gefahrstoffen erfolgt passiv in Lägern, welche entsprechend den Anforderungen des Wasserrechts, insbesondere in Hinblick auf die Rückhaltung von Havariégut, ausgebildet sind. Ein Öffnen der Behälter ist nicht vorgesehen und erforderlich. Der Umgang mit den Gefahrstoffen erfolgt im Bereich der Galvanikanlagen. Die emittierenden Stoffe werden über Randabsaugungen an den Bädern abgesaugt und der Abluftreinigungsanlage zugefügt.

Die Erhöhung des Wirkbadvolumens um 15,55 m<sup>3</sup> erreicht für sich genommen nicht die Mengenschwelle von 30 m<sup>3</sup> der Nr. 3.10.1 des Anhangs I der 4. BImSchV. Es werden keine neuen relevanten, gefährlichen Stoffe eingesetzt.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2022> eingesehen und herunter geladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

Datum: 13. Juli 2022

Seite 10 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21



## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Datum: 13. Juli 2022

Seite 11 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

## 2.8 Antrag

Die Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 16.08.2021 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.1	Immissionsschutz (AwSV)
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Solingen	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit



Datum: 13. Juli 2022

Seite 12 von 33

Aktenzeichen:  
53.03-9357952-0001-G16/8a-  
0054/21

### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen mehrfach ergänzt, zuletzt am 11.05.2022.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.



### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Datum: 13. Juli 2022

Seite 13 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Die Beckenrandabsaugungen werden durch Absaugkästen am Beckenrand realisiert. Durch Absaugschlitze in den Absaugkästen erfolgt die Erfassung der Emissionen. Die erfasste Abluft wird über getrennte Abluftstränge den Abluftwäschern der Abluftanlagen zugeleitet.

Die beiden Wäscher werden als Gegenstromwäscher ausgeführt. Sie bestehen aus Sprühzonen mit Düsen zur Ausbringung der Waschflüssigkeit und Stoffaustauschzonen, welche den mit Füllkörpern gefüllten Reaktionsbereich darstellen. Nachgeschaltet befindet sich ein Tropfenabscheider mit einem Grenztropfen von 10 – 12 µm. Die hier abgeschiedene Flüssigkeit wird mittels Rohrleitung wieder dem Vorlagebehälter für Waschflüssigkeit zugeführt. Das gleiche gilt für den Gegenstromwäscher der Abluftanlage 4. Die gereinigte Abluft wird über eine Rohrleitung zum Hochleistungs-Radialventilator geführt und über die Emissionsquellen 1 und 4 abgeleitet.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von 30 m<sup>3</sup> oder mehr gelten keine besonderen Regelungen nach Nummer 5.4 der TA Luft 2002. Es gelten die allgemeinen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung. Der Antrag war insbesondere hinsichtlich des anlagenbezogenen Umweltschutzes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der TA Luft 2021 bereits formell vollständig, sodass die Bewertung auf Grundlage der TA Luft (2002) erfolgt.

Gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft ist die Bestimmung von Immissionskenngößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- a) die nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- b) die nicht nach Nr. 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 vom Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten,

soweit sich nicht wegen der besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände etwas anderes ergibt.



Die maßgeblichen Bagatellmassenströme nach TA Luft (2007), bzw. gemäß Erlass V-2 des MULNV (7. Februar 2006) für die abgeleiteten Emissionen der Anlage sind:

Datum: 13. Juli 2022

Seite 14 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

Stoff / Stoffgruppe	Bagatellmassenströme [g/h]
Chrom	50
Chrom (VI)	2,5
Cyanide	50
Nickel	25
Kupfer	50

Die Antragstellerin beantragt für Kupfer an der Quelle 1 eine Emissionsbegrenzung von  $0,8 \text{ mg/m}^3$ . Diese ist niedriger als die entsprechende Emissionsbegrenzung der TA Luft. Die strengeren Grenzwerte für Nickel und Cyanide aus der Genehmigung vom 19.12.2007 (Az.: 56.01.01.3.10-5088) bleiben bestehen und werden in Anlage 2 der Vollständigkeit halber angegeben.

#### Quelle 1

Der maximale Abgasvolumenstrom der Emissionsquelle 1 beträgt  $60.000 \text{ m}^3/\text{h}$  und wird über einen Schornstein mit der Höhe von  $13,83 \text{ m}$  abgeleitet.

Bei einem beantragten Grenzwert für Nickel von  $0,25 \text{ mg/m}^3$  beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom  $15 \text{ g/h}$ .

Bei einem beantragten Grenzwert für Kupfer von  $0,8 \text{ mg/m}^3$  beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom  $48 \text{ g/h}$ .

Über einen Teilstrom der Quelle 1 von  $30.000 \text{ m}^3$  werden zukünftig die Chromemissionen der Anlage 4 abgeleitet. Bei einem Grenzwert für Chrom von  $1 \text{ mg/m}^3$  beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom  $15 \text{ g/h}$ . Wird der Gesamtvolumenstrom der Quelle betrachtet liegt der Emissionsmassenstrom damit bei  $30 \text{ g/h}$ .

Die ermittelte Schornsteinhöhe von  $13,83 \text{ m}$  entspricht den Vorgaben der TA Luft. Von einer sicheren Ableitung der Emissionen ist daher auszugehen.

An den Quellen 3 und 4 ergeben sich hinsichtlich Emissionsparametern oder Bauweise und Betrieb keine Änderung. Zur Ermittlung der Gesamtmassenströme der Anlage sind sie hier angegeben:



Datum: 13. Juli 2022

Seite 15 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-

0054/21

Quelle 3

Der maximale Abgasvolumenstrom der Emissionsquelle 3 beträgt 6.700 m<sup>3</sup>/h und wird über einen Schornstein mit der Höhe von 12 m abgeleitet.

Bei einem Grenzwert für Cyanide von 0,5 mg/m<sup>3</sup> beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 3,35 g/h.

Quelle 4

Der maximale Abgasvolumenstrom der Emissionsquelle 4 beträgt 9.500 m<sup>3</sup>/h und wird über einen Schornstein mit der Höhe von 12 m abgeleitet.

Bei einem Grenzwert für Chrom (VI) von 0,05 mg/m<sup>3</sup> beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 0,475 g/h.

Bei einem Grenzwert für Chrom von 1 mg/m<sup>3</sup> beträgt der rechnerische Emissionsmassenstrom 9,5 g/h.

Gesamtbetrachtung Luftemissionen

In der Gesamtbetrachtung der Anlage unterschreiten die einzelnen Massenströme der verschiedenen Quellen in Summe die Bagatellmassenströme der TA Luft. Somit ist die Ermittlung der Immissionskenngrößen und Erstellung einer Immissionsprognose nicht erforderlich.

Stoff / Stoffgruppe	Bagatellmassenströme [g/h]	Massenstrom der Gesamtanlage [g/h]
Chrom	50	39,5
Chrom (VI)	2,5	0,475
Cyanide	50	3,35
Nickel	25	15
Kupfer	50	48

Die beantragten Grenzwerte werden in Nebenbestimmungen festgehalten. Durch Messverpflichtungen wird die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen überwacht.

## 3.1.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Anhaltspunkte für relevante diffuse Emissionen, welche durch die beantragten Änderungen entstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren





geändert. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

Datum: 13. Juli 2022

Seite 16 von 33

### 3.1.3 Geräusche

Die Schallimmissionsprognose der Firma Ramm Ingenieur GmbH vom 09.07.2015 (Projektnummer 3858) weist die Einhaltung der Immissionskenngrößen nach TA Lärm nach. Durch messtechnische Ermittlung der Geräuschimmissionen vom 27.07.2015 durch die Firma Hansen Ingenieure wurde nachgewiesen, dass an den Immissionspunkten IP1 Brühler Str. 82a und IP2 Brühler Str. 82 die Immissionsrichtwerte nachts um 8 bzw. 10 dB(A) unterschritten werden.

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

Im Frühjahr 2021 wurden zudem durch den Betreiber schalldämmende Maßnahmen im Sinne von Einhausungen der Abluftanlage umgesetzt.

Im Rahmen des Vorhabens wird der Abluftstrom der Emissionsquelle 1 verdoppelt. Es ist davon auszugehen, dass es dadurch keine relevante Zusatzbelastung entsteht. Zur Sicherstellung der Schutzansprüche wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

### 3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch den Betrieb der Galvanikanlage sind keine Emissionen in Form von Erschütterungen zu erwarten.

Die Beleuchtung der Anlage wird durch die Änderungen nicht geändert.

Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

### 3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Beim Betrieb der Galvanikanlage fallen verschiedene flüssige und feste Abfallstoffe an. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten. Die Menge der Abfälle erhöht sich im Wesentlichen entsprechend der gesteigerten Produktionskapazität. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt über die bereits genehmigten Entsorgungswege.

Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

### 3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine Auswirkungen hinsichtlich der Energienutzung der Anlage. Es werden keine zusätzlichen



Datum: 13. Juli 2022

Seite 17 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile eingesetzt. Die eingesetzte Technik besteht aus energieeffizienten Aggregaten nach dem Stand der Technik. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagen-spezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen. Bauschutt recycelt oder entsorgt.

Durch die Eigenschaften der gehandhabten Stoffe und die getroffenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen kann eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen werden. Im Ausgangszustandsbericht wird der Ausgangszustand von Boden und Grundwasser im Bereich der Anlage bewertet. Bei Aufgabe des Betriebsstandortes wird der Zustand des Bodens und des Grundwassers erneut geprüft.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

#### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

##### 3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH in Solingen ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen nicht überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich die Grundpflichten nach §§ 3-8 StörfallV.

Die Galvanikanlage ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13



Datum: 13. Juli 2022

Seite 18 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/Ba-  
0054/21

Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum zu den eingereichten Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens alle erforderlichen Angaben. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Das LANUV kommt mit E-Mail vom 11.05.2022 in Verbindung mit der Stellungnahme vom 25.03.2022 zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten. Ein Wechsel des betroffenen Betriebsbereichs von untere in obere Klasse – oder umgekehrt – liegt ebenfalls nicht vor. Es wird nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, dass die Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

Die Galvanik und damit auch die Gleichrichter können nur gestartet werden, wenn die Abluftanlage eingeschaltet ist. Dies wird über die SPS der Galvaniksteuerung erfasst. Sofern die Abluftanlage nicht eingeschaltet ist, lassen sich die Gleichrichter nicht einschalten. Ebenfalls schaltet die SPS die Gesamtanlage ab, sofern im laufenden Betrieb die Abluftanlage ausfällt. Auch in diesem Fall wird die Anlage automatisch gestoppt und abgeschaltet (Anlage schaltet auf Störung). Zudem wird ein optischer und akustischer Alarm ausgelöst.

Wurde die Abluftanlage eingeschaltet und die Galvanikanlage gestartet, überprüft die Anlagensteuerung permanent die Funktion des Strömungswächters. Sendet dieser kein Signal oder erfasst dieser keinen Luftvolumenstrom wird die Anlage ebenfalls automatisch abgeschaltet bzw. ist nicht zu starten. Die Anlage kann weder angefahren noch weiterbetrieben werden.

Zusätzlich prüft die Galvaniksteuerung über die SPS ob der Wäscher angeschaltet ist (Durchflussmesser). Sofern hier eine Abweichung von den Sollvorgaben besteht, erfolgt ebenfalls das automatische Abschalten der Gleichrichter bzw. ist ein Anlagenstart nicht möglich.

Zusätzlich wird an allen Abluftsträngen der abgesaugten Bäder eine optische Erkennung installiert, wodurch der Ausfall der Absaugung auch



ohne Signale der Anlagensteuerung erkannt wird. Hierfür wird ein durchsichtiges Rohrstück mit integriertem Flutterband vorgesehen.

Durch Nebenbestimmungen und Anforderungen durch die AwSV ist sichergestellt, dass durch organisatorische Maßnahmen ein Überlaufen oder Leckschlagen der Becken erkannt wird und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Datum: 13. Juli 2022

Seite 19 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 20.01.2022 teilt die Stadt Solingen mit, dass gegenüber dem Vorhaben planungs- und bauordnungsrechtlich keine Bedenken bestehen.

Planungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen, es handelt sich um ein faktisches Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Ein in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan dient lediglich der Steuerung des Einzelhandels und steht dem Vorhaben daher nicht entgegen. Bezüglich der Art der Nutzung fügt sich das Vorhaben somit weiterhin ein. Andere Einfügekriterien werden nicht berührt, da keine bauliche Erweiterung geplant ist. Bauordnungsrechtlich handelt es sich um einen genehmigten Betrieb und der Austausch der vorhandenen Produktionsstraße (ohne wesentliche bauliche Eingriffe) ändert hieran nichts.

In Ergänzung zum Brandschutzkonzept wurden Nebenbestimmungen vorgeschlagen, welche in Anlage 2 aufgenommen wurden.

##### 3.6.1.1 *Bauplanungsrecht*

###### Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-III-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen



(so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In Diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Das im Genehmigungsantrag beigefügte Gutachten zum angemessenen Abstand nach KAS-18 wurde bereits im Juli 2021 im LANUV NRW von Herrn Dr. Wiese geprüft. In Bezug auf den Antragsgegenstand ergeben sich keine Änderungen zu den dort angenommenen Szenarien. Szenario 1 (Freisetzung von Chlor im Bereich der Abwasseranlage) ist nicht abstandsbestimmend. Die Szenarien 2-4 beziehen sich auf eine Freisetzung von Cyanwasserstoff (HCN). Dies betrifft lediglich die bestehende Galvanikanlage 3. In der neuen Galvanikanlage 4 werden keine Cyanide gehandhabt.

Daher wird auf die Stellungnahme 75 Ws 5187 vom 19.07.2021 verwiesen. Entgegen dem beigefügten KAS 18 Gutachten, in dem kein angemessener Abstand ermittelt wurde, wird in der oben genannten Stellungnahme des LANUV NRW ein angemessener Abstand von 50 m für den Betriebsbereich der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH Solingen festgelegt. Dieser wurde ebenfalls im Juli 2021 bereits in KABAS eingepflegt.

### 3.6.2 Bodenschutz / Altlastensituation / AZB

Der Umfang des AZBs aus dem Jahr 2015 wurde dem Dez. 52.06 im April 2016, zum damaligen § 16 BImSchG Änderungsverfahren überstellt und im aktuellen Verfahren erneut vorgelegt. Die Dokumentation des

Datum: 13. Juli 2022

Seite 20 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/Ba-0054/21



Ausgangszustandes wurde nur über Bodenuntersuchungen definiert. Auf Grundwasseruntersuchungen wurde aufgrund der geologischen & topographischen Verhältnisse verzichtet.

Datum: 13. Juli 2022

Seite 21 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

Die Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH betreibt in Solingen zwei Galvanikanlagen in denen angelieferte Bauteile wie Zinkdruckguss- und Messingteile, Kupfer-, Aluminium- sowie Edelstahlteile einer Oberflächenbehandlung unterzogen werden.

Im Rahmen der wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG sind aktuell folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage (Austausch der Betriebseinheit)

Gemäß der Auskunft über Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten der Stadt Solingen (Stand 11.01.2022) liegen keine Informationen zu dem Grundstück vor.

Für das erfasste Grundstück liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gem. Anhang II Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Oberen Bodenschutzbehörde (Dez. 52.06) der Bezirksregierung Düsseldorf. Über evtl. vorliegende schädliche Bodenveränderungen für die hier im AZB zu betrachtende Flächen liegen keine Informationen vor.

### **Stellungnahme – AZB**

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsantrags vom 16.08.2021, zuletzt ergänzt am 08.12.2021, zur Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage wurde ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Berichtsdatum: 31.03.2015) für die gesamte Anlage erstellt. Eine Anpassung bzw. Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts für den Boden und das Grundwasser ist im aktuellen Änderungsgenehmigungsverfahren nach §§ 16, 6 BImSchG nicht notwendig.

Der Antragssteller versichert in seiner Stellungnahme (Datum: 17.01.2022), zum AZB des aktuellen Genehmigungsverfahrens, dass

- keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- keine Mengenerhöhung vorliegt, die dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird und



- die relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische nicht an anderen Stellen im Betrieb oder auf dem Anlagengrundstück verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Diese Schlussfolgerungen sind plausibel und werden hiermit akzeptiert. Auf zusätzliche Rammkernsondierungen und/ oder Grundwassermessstellen kann verzichtet werden.

### **Stellungnahme – Überwachungskonzept**

Seitens des Betreibers wurde im Rahmen des aktuellen Änderungsantrages ein Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c, 9. BImSchV vom 17.02.2022 vorgelegt.

Das Überwachungskonzept wurde in starker Anlehnung an die Vorgaben der LABO Arbeitshilfe zur Überwachung von Boden und Grundwasser bei Anlagen nach der IE-Richtlinie und den daraus zusammengefassten Anforderungskatalog der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52.06, erstellt.

Das Überwachungskonzept thematisiert anschaulich und nachvollziehbar die Beurteilung des Verschmutzungsrisikos für die Überwachung des Schutzmediums Boden.

Der Anlagenbetreiber ist als WHG-Fachbetrieb für das Errichten, die Innenreinigung, Instandsetzung, Instandhaltung und Stilllegung in folgenden Bereichen wie Galvanische Anlagen, Abwasserbehandlungsanlage und Chemikalienlager überprüft und anerkannt. Es besteht ein Überwachungsvertrag mit einer zugelassenen Sachverständigenorganisation, welche in regelmäßigen Abständen die Fachkunde überprüft.

Die betrieblichen Verantwortlichen werden regelmäßig durch Teilnahme an Fortbildungsseminaren geschult. Durch die Anerkennung als WHG-Fachbetrieb sowie die besondere Fachkunde der Mitarbeiter wird sichergestellt, dass bauliche Mängel an Dichtflächen oder Anlagen schnell erkannt und ordnungsgemäß beseitigt werden können. Alle relevanten Anlagen und Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, sind gemäß AwSV ausgeführt und werden regelkonform überprüft. Die Gefährdungsstufen relevanter Anlagen / Anlagenteile gem. AwSV und die Prüfintervalle sind im AwSV-Kataster gelistet.

Die Prüfintervalle der AwSV-Anlagen werden durch den Instandhaltungsprozess gesteuert, die Prüfungen regelmäßig durchgeführt und dokumentiert. Ebenfalls erfolgen Überwachungen der AwSV-Anlagen anhand der

Datum: 13. Juli 2022

Seite 22 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21



in der DIBt-Zulassung aufgeführten Vorgaben im dort festgelegtem Prüfzeitraum.

Datum: 13. Juli 2022

Seite 23 von 33

Eine Auflistung der Überwachungsmaßnahmen zur Regelüberwachung sind im Überwachungskonzept auf den Seiten 10-12 sowie in den jeweiligen Überwachungsformblättern (Anlagen) anschaulich vermerkt.

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

Die Überwachung des Bodens erfolgt somit anhand einer systematischen Kontrolle der Anlage. Die Entnahme von Bodenproben zur Überwachung ist im Regelfall nicht vorgesehen. Im Havariefall sind geeignete Untersuchungen vorzunehmen.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen **keine Bedenken** gegen eine Genehmigung. Nebenbestimmungen wurden formuliert und in Anhang 2 aufgenommen.

### 3.6.3 Gewässerschutz

#### 3.6.3.1 Frischwasser

Für den Betrieb der Galvanik und der Abwasserbehandlung wird wie bisher Frischwasser der städtischen Trinkwasserversorgung verwendet. Grund- und Oberflächenwässer werden nicht entnommen.

#### 3.6.3.2 Abwasser

Die Abwasserbehandlungsanlage BE 02 im Kellergeschoss des Betriebsgebäudes dient der chemisch-physikalischen Behandlung der Abwässer, die beim Oberflächenveredeln in den Galvanikanlagen 3 und 4 (BE 1 und BE 3) anfallen.

Die Abwasserbehandlungsanlage wird täglich mit folgenden Abwasserarten beaufschlagt:

1.	Saure und alkalische Abwässer	0-27 m <sup>3</sup>
2.	Cyanidische und Chrom(III)-Abwässer	0-5 m <sup>3</sup>
3.	Chrom(VI)-haltige Abwässer	0-17 m <sup>3</sup>
4.	Halbkonzentrate (sauer)	0-1 m <sup>3</sup>
5.	Halbkonzentrate (alkalisch)	0-1 m <sup>3</sup>
6.	Anlagenreserve	0-9 m <sup>3</sup>
	Summe	ca. 60 m <sup>3</sup>





Die behandelten Abwässer werden über die Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“, Messstellen-Nr. 2229799 der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Solingen zugeführt.

Datum: 13. Juli 2022

Seite 24 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

### Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage

Die wasserrechtliche Genehmigung vom 25.11.1996 mit Az. G651-1/11.96 und die Anpassung der Abwasserbehandlungsanlage genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2007 mit Az. 56.01.01.3.10-5088 bleiben unverändert bestehen.

Die Abwasserbehandlungsanlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in Solingen, Lüneschloßstr. 73,

mit der Lage

Stadt	Solingen
Gemarkung	Dorp
Flur	72
Flurstück	116, 117, 118, 119

mit den Koordinaten (UTM):

	Ostwert (Zone 32)	Nordwert
Anlagenmittelpunkt	(32)366019	5669550

Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage wurden durch Dezernat 54 vorgeschlagen und in Anlage 2 aufgenommen.

### Indirekteinleitergenehmigung

Die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird erteilt.

Die Indirekteinleitergenehmigung mit Aktenzeichen V657-1/09.97 vom 20.09.2007, zuletzt geändert mit der 2. Änderung vom 21.09.2020 wird widerrufen.

**Die Genehmigung ist bis zum 28.02.2037 befristet.**



Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Datum: 13. Juli 2022

Seite 25 von 33

Die Genehmigung berechtigt zum Einleiten von 60 m<sup>3</sup>/d bei 302 Arbeitstagen á 24 h der folgenden Höchstabwasservolumenströme:

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-

0054/21

**Produktionsabwasser** 18.120 m<sup>3</sup>/a

Die Übergabestelle in den öffentlichen Kanal der Stadt Solingen hat die Koordinaten:

Ostwert (Zone 32) 366.005

Nordwert 5.669.551.

Das Abwasser wird in die Kläranlage Leverkusen-Bürrig des Wupperverbandes eingeleitet.

Die Einleitung dient der Beseitigung des auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin anfallenden Abwassers aus den Anwendungsbereichen des Anhangs 40 „Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“ der Abwasserverordnung.

Das Abwasser stammt aus den Galvanikanlagen 3 und 4 (BE 1 und BE 3).

Neben der nach § 58 WHG genehmigungspflichtigen Abwassereinleitung auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin fallen weitere Abwässer an. Für die Einleitung dieses Abwassers (wie z. B. Sanitärabwasser oder Niederschlagswasser) gelten ausschließlich ortsatzungsrechtliche Regelungen.

Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung wurden von Dezernat 54 vorgeschlagen und in Anlage 2 aufgenommen.

### 3.6.3.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Dezernat 53.1 AwSV zur Erteilung der Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für das IBC-Regal Lauge Abwasserbehandlung, den Lagerraum 1 und den Lagerraum 2 (incl. Lagerschrank 3), sowie die Abfüllanlage Chemieverladerrampe beteiligt. Die Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Eignung für die antragsgegenständliche AwSV-Anlagen festgestellt werden kann, wenn



diese wie in den Antragsunterlagen dargestellt und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Es werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt und hergestellt.

#### BE 3 - Galvanikanlage 4

Die Galvanikanlage stellt eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Anforderungen nach §§ 17 und 18 AwSV errichtet und betrieben. Die Dichtheit und Beständigkeit der eingesetzten Materialien ist gegeben.

Maßgebende Wassergefährdungsklasse ist die WGK 3. Bei einem maßgeblichen Volumen von 47,99 m<sup>3</sup> ergibt sich die Gefährdungsstufe D. In HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe D sind flüssige wassergefährdende Stoffe vollständig zurückzuhalten, welche aus der größten abgesperrten Einheit freigesetzt werden können, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden. Hier vorliegend ist dies größte Badvolumen von 4,68 m<sup>3</sup>. Die Anlage 4 steht gemeinsam mit der Anlage 3 in einer beschichteten Auffangtasse mit einer Rückhaltung von 128 m<sup>3</sup>. Die vorhandene Rückhaltung ist ausreichend bemessen. Die Rückhaltung wurde aufgeteilt, sodass bei einem Auslaufen miteinander ungünstig reagierende Stoffe nicht in einer Bodenwanne zusammenfließen können.

#### 3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz, FFH-Verträglichkeit

Der Bereich des Werksgeländes der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Werksgelände geplanten Maßnahmen zur Änderung der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle, sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

FFH Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sind nicht in der näheren Umgebung ausgewiesen. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

#### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor

Datum: 13. Juli 2022

Seite 26 von 33

Aktenzeichen:  
53.03-9357952-0001-G16/8a-  
0054/21



Datum: 13. Juli 2022

Seite 27 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt. In die Arbeitsplatzgestaltung wird nicht eingegriffen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutz-rechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

#### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Willy Remscheid Galvanische Anstalt GmbH, Solingen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 16.08.2021 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung (Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle) durch Errichtung und den Betrieb einer Galvanikanlage (Anlage 4) und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

#### 5. Kostenentscheidung

##### 1. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **6.380,00 Euro**.



Datum: 13. Juli 2022

Seite 28 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

## II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

## III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 3.10.1 genannten genehmigungsbedürftigen Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 6.380,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 1.400.000 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von 5.450,00 Euro.

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen,



Datum: 13. Juli 2022

Seite 29 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

wenn sie selbstständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Entscheidungen über die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage sowie die Entscheidung über die Änderung der Genehmigung für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) nach § 58 (4) Satz 1 WHG i.V.m. § 13 (1) WHG mit ein. Würden diese Entscheidungen selbstständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage des Dezernats 54 (Wasserwirtschaft) jeweils 500 Euro betragen. Da diese Gebühren geringer sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 5.450,00 Euro.

### 3. Für Betriebsregelungen

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im vorliegenden Fall auch Regelungen des Betriebes. Neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 b) wird im vorliegenden Fall eine Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 d) erhoben (Gebührenrahmen 200,- bis 6.500,- Euro bei Regelungen des Betriebes).

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die vorgelegten Unterlagen waren weitgehend vollständig. Es mussten teilweise Nachforderungen gestellt werden. Da es an bestimmbareren Ansatzpunkten zur Einschätzung der Bedeutung der Amtshandlung für Sie fehlt, wird der Gebührenrechnung insoweit ein mittlerer Wert zugrunde gelegt. Nach Tarifstelle 15a.1.1 d) ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 3.350,00 Euro. Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 a) bis d) beträgt insgesamt 8.800,00 Euro.



Datum: 13. Juli 2022

Seite 30 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/Ba-0054/21

#### 4. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 30.03.2022 wurde eine Gebühr in Höhe von 2.053,00 Euro erhoben, so dass 205,30 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 8.594,70 Euro.

#### 5. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 6.016,29 Euro.

#### 6. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **6.016,00 Euro** festgesetzt.

#### 7. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April



2018\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Datum: 13. Juli 2022

Seite 31 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	4 h	1 h	5 h
Gebühr	€	280,00 €	84,00 €	364,00 €

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **364,00 Euro**.

#### 8. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt **6.380,00 Euro**.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die





elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Datum: 13. Juli 2022

Seite 32 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außegerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Datum: 13. Juli 2022

Seite 33 von 33

Aktenzeichen:

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

Im Auftrag

*Möller*

Anna Lena Möller

Anlagen:

- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (6 Seiten)  |
| 2. Nebenbestimmungen                 | (20 Seiten) |
| 3. Hinweise                          | (6 Seiten)  |
| 4. Anlage zur Indirekteinleitung     | (2 Seiten)  |

**Anlage 1**

zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

**Verzeichnis der Antragsunterlagen****Ordner 1 von 2**

<b>0. Antragsanschreiben vom 05.08.2021</b>	3 Blatt
0.1. Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
<b>1. Antrag</b>	
1.1. Antragsformular 1	5 Blatt
1.2. Antrag auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung	2 Blatt
1.3. Antrag gem. § 8a BImSchG für die Zulassung des vorzeitigen Beginns	2 Blatt
1.4. Zertifikat ISO 14001:2015	1 Blatt
1.5. Antragsformular: Antrag auf Indirekteinleitung gem. §58 WHG	7 Blatt
<b>2. Karten</b>	
2.1. Topographische Karte 1:25.000	1 Blatt
2.2. Auszug Deutsche Grundkarte 1:5.000	1 Blatt
2.3. Geländeübersicht mit Bezeichnung der Gebäude	1 Blatt
2.4. Auszug Liegenschaftskataster 1:500	1 Blatt
2.5. Aufstellplan Anlage 4	1 Blatt
<b>3. Bauvorlagen</b>	1 Blatt
<b>Brandschutz</b>	
3.1. Brandschutzkonzept, Franke Ingenieure für Brandschutz, 12.08.2021	49 Blatt
3.2. Brandschutzkonzept: Übersichtslageplan	1 Blatt
3.3. Brandschutzkonzept: Übersichtslageplan Untergeschoss	1 Blatt



3.4.	Brandschutzkonzept: Übersichtsplan Erdgeschoss.....	1 Blatt
3.5.	Brandschutzkonzept: Übersichtsplan Obergeschoss.....	1 Blatt
<b>4.</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....</b>	<b>64 Blatt</b>
4.1.	Badkataster Galvanikanlage 4.....	4 Blatt
4.2.	Luftmengenberechnung Abluftanlage 1 nach VDI 2622.....	1 Blatt
4.3.	Darstellung der Massenströme.....	1 Blatt
	<b>Fließbilder</b>	
4.4.	Grundfließbild Gesamtbetrieb Willy Remscheid.....	1 Blatt
	<b>Zertifikate Entsorger</b>	
4.5.	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Garvert GmbH & Co. KG.....	21 Blatt
4.6.	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Ossendot Umweltschutz GmbH.....	27 Blatt
4.7.	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Poschen und Giebel GmbH.....	3 Blatt
4.8.	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb Eugen Scalabrin Recycling GmbH.....	35 Blatt
4.9.	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb A. & P. Drekopf GmbH & Co. KG.....	38 Blatt
<b>5.</b>	<b>Abwasser / Wassergefährdende Stoffe</b>	<b>18 Blatt</b>
5.1.	WHG-Schema Lagerraum 1 & 2.....	1 Blatt
5.2.	WHG-Schema Abwasserbehandlung und Chemieverladung.....	1 Blatt
5.3.	DIBt-Zulassung Beschichtungssystem Z -59.12-302.....	18 Blatt
5.4.	DIBt-Zulassung Verfügunung Umschlagsfläche Z-74.6- 149.....	24 Blatt
5.5.	DIBt-Zulassung Gussasphalt-Dichtschicht Z-75.1-11.....	16 Blatt
5.6.	EG-Konformitätserklärung Betonfertigteil.....	1 Blatt
5.7.	Zeichnung Betonfertigteil Chemieverladung.....	1 Blatt



5.8.	DIBt-Zulassung Betonfertigteile Chemieverladung Z-74.3-116	31 Blatt
5.9.	DIBt-Zulassung Stahlauffangwannen Fa. Bauer GmbH Z-38.5-102	8 Blatt
5.10.	DIBt-Zulassung GFK-Auffangwannen Fa. Cemo GmbH Z-40.12-227	24 Blatt
5.11.	DIBt-Zulassung PE-200-EP8 Fa. LaCont Umwelttechnik GmbH Z-40.22-387	14 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 6

## Ordner 2 von 2

### 6. Formulare

6.1.	Formular 2: Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	2 Blatt
6.2.	Formular 3: Technische Daten BE 0 – Eingangslager	2 Blatt
6.3.	Formular 3: Technische Daten BE 1 – Galvanikanlage 3	3 Blatt
6.4.	Formular 3: Technische Daten BE 3 – Galvanikanlage 4	3 Blatt
6.5.	Formular 3: Technische Daten BE 2 – Abwasserbehandlung	2 Blatt
6.6.	Formular 3: Technische Daten BE 10 – Ausgangs-/Versandlager	2 Blatt
6.7.	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 0 – Eingangslager	4 Blatt
6.8.	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 1 – Galvanikanlage 3	7 Blatt
6.9.	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 3 – Galvanikanlage 4	7 Blatt
6.10.	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 2 – Abwasserbehandlung	5 Blatt
6.11.	Formular 4: Betriebsablauf Emissionen BE 10 – Ausgangs-/Versandlager	4 Blatt
6.12.	Formular 5: Quellenverzeichnis Luft	1 Blatt



6.13. Formular 6: Abgasreinigung – Q 1 (sauer/alkalisch/chromhaltig).....	2 Blatt
6.14. Formular 6: Abgasreinigung – Q 3 (cyanidisch).....	2 Blatt
6.15. Formular 6: Abgasreinigung – Q 4 (chromhaltig).....	2 Blatt
6.16. Formular 6: Abwasserreinigung – BE 2 - Abwasserbehandlung.....	2 Blatt
6.17. Formular 7: Wasserversorgung / Entwässerung.....	3 Blatt
6.18. Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf.Stoffe BE 0 – Lagerräume 1 und 2.....	5 Blatt
6.19. Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf.Stoffe BE 0 – Regal Säure.....	5 Blatt
6.20. Formular 8.1: Lagerung flüssiger wgf.Stoffe BE 0 – Regal Lauge.....	5 Blatt
6.21. Formular 8.2: Lagerung fester wgf. Stoffe BE 0.....	4 Blatt
6.22. Formular 8.3: Abfüll- /Umschlagsanlagen - Chemieverladerampe.....	3 Blatt
6.23. Formular 8.4: HBV-Anlage BE 3 – Galvanikanlage 4.....	2 Blatt
6.24. Formular 8.5: Blatt 1 – 3: Rohrleitungen (nicht auszufüllen).....	3 Blatt
<b>7. UVPG</b>	
7.1. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG.....	19 Blatt
<b>8. Störfallrecht</b> .....	23 Blatt
8.1. Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand (KAS-18).....	30 Blatt
8.2. Angaben zur Anlage, dem Prozess und den Sicherheitseinrichtungen.....	57 Blatt
8.3. Angaben zur Abluftsteuerung.....	3 Blatt
8.4. Übersicht Werkstoffbeständigkeit PE-100.....	1 Blatt
8.5. Übersicht Werkstoffbeständigkeit PP-H.....	1 Blatt

Anlage 1

Seite 4 von 6



8.6.	Gefahrenanalyse.....	9 Blatt
8.7.	Fa. Stübbe Beständigkeitsliste (Auszug).....	49 Blatt

Anlage 1

Seite 5 von 6

## 9. Gutachten

9.1.	Gutachterliche Stellungnahme G 2104100, 28.03.2022.....	14 Blatt
9.2.	Schornsteinhöhenberechnung, TÜV-Bericht, 08.01.2007.....	6 Blatt
9.3.	Ausgangszustandsbericht, Dipl.-Ing. Knierim GmbH 09.12.2014.....	14 Blatt
9.4.	AZB-Vorprüfung.....	10 Blatt
9.5.	Überwachungskonzept Boden und Grundwasser.....	17 Blatt
9.6.	Anlagen zum Überwachungskonzept Boden und Grundwasser.....	18 Blatt
9.7.	Lärmimmissionsprognose, Ramm Ingenieure, 09.07.2015.....	19 Blatt

## 10. Sicherheitsdatenblätter (CD)

10.1.	Sicherheitsdatenblatt Ankor NFDS.....	13 Blatt
10.2.	Sicherheitsdatenblatt Chromtrioxid.....	9 Blatt
10.3.	Sicherheitsdatenblatt Cupracid HT Feinkornzusatz.....	8 Blatt
10.4.	Sicherheitsdatenblatt Ekasit TMBF.....	8 Blatt
10.5.	Sicherheitsdatenblatt Essigsäure.....	11 Blatt
10.6.	Sicherheitsdatenblatt HSO Superactive.....	8 Blatt
10.7.	Sicherheitsdatenblatt Kaliumcyanid.....	9 Blatt
10.8.	Sicherheitsdatenblatt Kupfercyanid.....	9 Blatt
10.9.	Sicherheitsdatenblatt Natriumbisulfit-Lösung.....	9 Blatt
10.10.	Sicherheitsdatenblatt Natronbleichlauge.....	10 Blatt
10.11.	Sicherheitsdatenblatt Natriumdithionit.....	8 Blatt
10.12.	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 33 %.....	18 Blatt
10.13.	Sicherheitsdatenblatt Nickelchlorid-Hexahydrat.....	12 Blatt
10.14.	Sicherheitsdatenblatt Salmiakgeist 25 %.....	8 Blatt



10.15. Sicherheitsdatenblatt Salzsäure, 31 % techn. ....	35 Blatt
10.16. Sicherheitsdatenblatt Unistrip Rackstrip Corrector .....	9 Blatt
10.17. Sicherheitsdatenblatt Wasserstoffperoxid .....	58 Blatt

Anlage 1  
Seite 6 von 6



**Anlage 2****zum Genehmigungsbescheid**

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)****Auflagen****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 20

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## 2. Brandschutz

- 2.1 Die Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt ist entsprechend dem Merkblatt 5 zur Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten der Feuerwehr Solingen auszuführen.
- 2.2 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ in lang nachleuchtender Ausführung gekennzeichnet sein (weiße Schrift auf grünem Grund).
- 2.3 Es muss sichergestellt sein, dass mobile Löschwasserbarrieren jederzeit betriebsbereit in die dafür vorgesehenen Öffnungen eingelegt sind. Hier wird eine durch die BMA gesteuerte Automatisierung empfohlen.



- 2.4 Der Trennschalter der Photovoltaikanlage ist als solcher deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Neben der Photovoltaikanlage ist der Standort des Trennschalters in den FW- Plan zu übernehmen. Eine automatisierte Abschaltung durch die BMA wird empfohlen.
- 2.5 Beim Auslösen der BMA muss die Lüftungsanlage automatisiert abschalten.
- 2.6 Der Zugang zur Auslösestelle der Rauchabzugsanlage ist von außen deutlich sichtbar mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 (Hinweisschilder für den Brandschutz) mit der Aufschrift „Auslösung RWA“ zu kennzeichnen. Bei mehreren Gruppen und ggf. nebeneinanderliegenden Handauslösestellen der Rauch- und Wärmeabzugsanlage sind Gebäudegrundrisse mit Darstellung der Auslösebereiche (Rauchabschnitte) anzubringen.
- 2.7 Die Zuluftöffnungen sind als solche nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 2.8 Sollte sich der Überwachungsumfang der BMA verändern, so ist die Ausführung im Vorfeld mit der Feuerwehr Solingen Abteilung Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.
- 2.9 Die Feuerwehrlaufkarten zum Auffinden der Melder sind zu aktualisieren. Ein Entwurf der Überarbeitung ist der Feuerwehr Solingen Abteilung Vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung einzureichen.
- 2.10 Der vorhandene Feuerwehrplan ist für die gesamte bauliche Anlage nach DIN 14095 und den Vorgaben aus den gültigen technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Solingen zu aktualisieren. Ein Entwurf der Überarbeitung ist der Feuerwehr Solingen Abteilung Vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung einzureichen. Der Feuerwehrplan ist durch die Feuerwehr freizugeben und anschließend in der erforderlichen Anzahl und Ausführung zur Verfügung zu stellen.
- 2.11 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14 096 mit nachfolgenden Teilen aufzustellen:
- Teil A: Aushang
  - Teil B: für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
  - Teil C: für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben



- 2.12 Der Name des Brandschutzbeauftragten ist der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.
- 2.13 Ein aktuelles Verzeichnis der Gefahrstoffe ist als Gefahrstoffkataster mit den dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter im Bereich der FIZ 1 vorzuhalten.
- 2.14 Der interne Alarmplan des Störfallbetriebs ist mit Telefonnummern der zuständigen, sachkundigen Mitarbeiter zu Galvanik und Gefahrstoffmanagement an den FIZ 1 für die Feuerwehr bereit zu halten.
- 2.15 Das Gefahrstoffkataster und der Alarmplan sind fortlaufend zu aktualisieren.
- 2.16 Es ist entsprechend § 56 (2) BauO NRW 2018 ein Fachbauleiter Brandschutz zu bestimmen, der darüber zu wachen hat, dass die Inhalte des genehmigten Brandschutzkonzeptes einschließlich der brandschutztechnischen Auflagen aus der Baugenehmigung bei der Errichtung des Sonderbaus beachtet werden. Mit dieser Funktion kann auch der Ersteller des Brandschutzkonzeptes beauftragt werden. Der Fachbauleiter ist mit Baubeginnanzeige dem Stadtdienst Bauaufsicht schriftlich zu benennen.

### **3. Immissionsschutz**

#### **3.1 Rahmengenenehmigung**

##### **3.1.1 Stoffmitteilung zur Rahmengenenehmigung:**

Die erstmalige Herstellung oder Verwendung – einschließlich der Lagerung – eines in den Antragsunterlagen im Badkataster der Antragsunterlagen in Ordner 1, Register 4, Abschnitt 2 oder den Sicherheitsdatenblättern in Ordner 2, Register 10 (CD) nicht namentlich genannten Inhaltsstoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise der Oberflächenbehandlungsanlage für Metalle ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung sind ausreichende Erläuterungen zur Beurteilung

- der maximal eingesetzten bzw. hergestellten Menge,
- der Stoffeigenschaften (Sicherheits- oder Stoffdatenblatt),
- der Handhabung und Lagerung (Einsatz-/Lagerort, Betriebseinheit/-weise, Apparate/Behälter),

- der Einhaltung der Verfahrensrandbedingungen (Druck, Temperatur), des Reaktionsweges (Wärmetönung) einschl. der ablaufenden Mechanismen
- des Gefährdungspotenzials und der sicherheitstechnischen Bedeutsamkeit (StörfallIV, BetrSichV),
- der Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage (Luftverunreinigungen, Geräusche, Abwasser, Abfall)  
 sowie
- der Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen nach § 17 ff AwSV einschließlich erforderlicher Nachweise

beizufügen.

### 3.1.2 Stoffdatenliste zur Rahmengenemigung:

Eine aktualisierte Liste der zur Herstellung oder Verwendung vorhandenen Stoffe ist in der Anlage bereitzuhalten (in Papierform oder in elektronischer Form) und den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

## 3.2 Geräuschemissionen und -immissionen

### 3.2.1 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 2017 – bei allen Betriebszuständen insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beitragen:

Immissionsort	IW tags	IW nachts
Brühler Straße 82 a Erdgeschoss	65 dB(A)	50 dB(A)
Brühler Straße 82 a Obergeschoss	65 dB(A)	50 dB(A)
Brühler Straße 82 Erdgeschoss	60 dB(A)	45 dB(A)
Brühler Straße 82 Obergeschoss	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.



Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### 3.2.2 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

### 3.2.3 Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 3.2.2 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.



Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

#### 3.2.4 Emissionswerte

Die in der Schallimmissionsprognose der Firma Ramm Ingenieur GmbH vom 09.07.2015 (Projektnummer 3858) genannten Schalleistungspegel des zur Emissionsquelle 1 gehörenden Lüfters 1 sind einzuhalten.

#### 3.2.5 Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3.2.4 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Die erstmalige Messung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, die die diesem Antrag beiliegende Schallprognose angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### 3.2.6 Emissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach



Nr. 3.2.5 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schallleistungspegel der in den Nebenbestimmungen Nr. 3.2.4 genannten Aggregate hervorgehen. Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

### 3.2.7 Minderungsmaßnahmen

Es sind insgesamt Aggregate zu verwenden, die beim Betrieb keine hervortretenden Einzeltöne (Pfeifen, Brummen, Summen etc.) emittieren.

Anlagenbezogener Lieferverkehr ist nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

## 3.3 Baulärm

### 3.3.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissio-





nen – vom 19.08.1970 – VV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Anlage 2

Seite 9 von 20

Hinweis:

*Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der VV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt.*

- 3.3.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 VV Baulärm zu ergreifen.
- 3.3.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der VV Baulärm, zu verpflichten.
- 3.3.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 3.3.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der VV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 VV Baulärm ermittelte Beurteilungspiegel den Richtwert überschreitet.
- 3.3.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.



### 3.4 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

#### 3.4.1 Im Abgas der **Quelle "1."** dürfen die nachstehend genannten

- staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Nickel und seine Verbindungen,  
angegeben als Ni ..... 0,25 mg/m<sup>3</sup>

Chrom und seine Verbindungen,  
angegeben als Cr ..... 1 mg/m<sup>3</sup>

Kupfer und seine Verbindungen,  
angegeben als Cu ..... 0,8 mg/m<sup>3</sup>

#### 3.4.2 Für die Quelle 1 (sauer/alkalisch/chromhaltig) ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal 60.000 Nm<sup>3</sup>/h einzuhalten.

#### 3.4.3 Im Abgas der **Quelle "3."** dürfen die nachstehend genannten

- staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Cyanide leicht löslich (z.B. NaCN),  
angegeben als CN ..... 0,5 mg/m<sup>3</sup>

#### 3.4.4 Für die Quelle 3 (cyanidisch) ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal 6.700 Nm<sup>3</sup>/h einzuhalten.

#### 3.4.5 Im Abgas der **Quelle "4."** dürfen die nachstehend genannten

- staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Chrom und seine Verbindungen,  
angegeben als Cr ..... 1 mg/m<sup>3</sup>

- krebserzeugenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten

Chrom(VI)verbindungen,  
angegeben als Cr ..... 0,05 mg/m<sup>3</sup>



- 3.4.6 Für die Quelle 4 (chromhaltig) ist der beantragte Abgasvolumenstrom von maximal 9.500 Nm<sup>3</sup>/h einzuhalten.
- 3.4.7 Die Massenkonzentration der in Nr. 3.4.1, 3.4.3 und 3.4.5 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Anlage 2

Seite 11 von 20

Die Festlegung der Emissionsbegrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft mit der Maßgabe, dass kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nr. 3.4.1, 3.4.3 und 3.4.5 festgelegten Massenkonzentrationen überschreitet.

#### 3.4.8 Messplatz

Zur Durchführung der in Nr. 3.4.9. und Nr. 3.4.10 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 an der Abluftquelle 1 ein Messplatz einzurichten, der ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt ist, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

#### 3.4.9 Emissionsmessung nach Inbetriebnahme

Die Einhaltung der in Nebenbestimmungen Nr. 3.4.1, 3.4.3 und 3.4.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.



3.4.10 Wiederkehrende Emissionsmessung Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.4.9 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen.

#### 3.4.11 Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.4.9 und Nr. 3.4.10 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

### 3.5 Emissionsminderungsgebot

#### Anfahrvorgänge

3.5.1 Anfahrvorgänge der Produktionsanlage dürfen nur dann erfolgen, wenn sich die Abluftreinigungsanlage, der die Abgase zugeführt werden, in einer stabilen Fahrweise befindet. Gleiches gilt für Abfahrvorgänge, sollten diese nicht durch eine Störung oder einen Ausfall der Abluftreinigungsanlage selbst bewirkt worden sein.

#### Störungen der Abluftreinigung

3.5.2 Beim Ausfall der Abluftreinigungsanlage sind alle vorgeschalteten abgasverursachenden Vorgänge unverzüglich abzufahren. Es sei denn, es ist abzusehen, dass die Abluftreinigungsanlage



innerhalb der Ab- und Anfahrzeiten der angeschlossenen Anlagen wieder ordnungsgemäß in Betrieb gesetzt werden kann.

#### **4. Arbeitsschutz**

- 4.1 Gemäß TRGS 720 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Gefährliche explosionsfähige Gemische – Allgemeines) hat die Dokumentation des Explosionsschutzkonzeptes und der Schutzmaßnahmen im Explosionsschutzdokument zu erfolgen.

Des Weiteren sind die Prüfverpflichtungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung) festzulegen.

Bei Änderungen der Anlagen und Verfahrensabläufe ist das Explosionsschutzdokument zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend anzupassen.

- 4.2 Das Explosionsschutzdokument ist durch den Arbeitgeber durch Unterschrift in Kraft zu setzen.
- 4.3 Nach Abschluss der beantragten Änderungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass keine krebserzeugenden Stoffe oder Gemische in die Luft des Arbeitsraums der Galvanikanlage 4 gelangen.

#### **5. Vorbeugender Gewässerschutz**

- 5.1 Alle in den baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweisen aufgeführten Bestimmungen für die Ausführung, Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.2 Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme oder der Prüfung nach wesentlicher Änderung gem. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 der AwSV der nach § 53 AwSV bestellten sachverständigen Person zur Prüfung vorzulegen.
- 5.3 Die Abfüllvorgänge mittels Saugwagen (TKW) bei der Abholung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind durch eine anlagenkundige Person der Fa. Willy Remscheid und den/die TKW-Führer/in während des gesamten Abfüllvorganges zu überwachen. Dies ist in der gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung festzuschreiben. Eine nichtüberwachte Abfüllung/Ab-saugung (in TKW) von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist auf der „Chemieverladerampe“ unzulässig.



- 5.4 Betriebsbedingte und unvermeidbar auftretende Spritz- und Tropfverluste im Bereich der Galvanikanlage (Anlage 4) sind in die Behandlungsbäder zurückzuführen. Die Rückhalteeinrichtung der Galvanikanlage (Anlage 4) ist trocken zu halten und nicht für die Ableitung/Rückhaltung von betriebsbedingt auftretenden Spritz- und Tropfverlusten vorzusehen. Dies ist in der gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellenden Betriebsanweisung festzuschreiben.
- 5.5 Bei Auftreten von Tropfleckagen (z. B. Handhabungsverluste aus Gebinden etc.) sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 5.6 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen von AwSV-Anlagen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 5.7 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.8 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 5.9 Die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person ist zu beauftragen, den nach § 47 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegenden



Bericht über das Ergebnis elektronisch zu übermitteln. Jeder Prüfbericht muss neben den notwendigen Angaben nach § 47 Abs. 3 Satz 3 AwSV auch eine eindeutige Prüfbericht-Nummer enthalten.

Der Prüfbericht ist in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach dezernat53@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschiedenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).

Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen.

## 6. **Wasserwirtschaft**

### Abwasserbehandlungsanlage

- 6.1 Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne meine vorherige Zustimmung nicht eingeleitet werden.
- 6.2 Wesentliche Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage oder im betrieblichen Ablauf sind der Genehmigungsbehörde vorab anzuzeigen.

### Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Produktionsabwassers

- 6.3 Wasserrechtliche Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers
  - 6.3.1 Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt (Ausgleichsregelung "4 aus 5 + 100 %").



Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Anlage 2

Seite 16 von 20

Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100 %) gilt, soweit in der Anlage dieses Bescheides nichts anderes festgelegt worden ist.

Im Übrigen gilt der § 6 AbwV, in der jeweils geltenden Fassung.

- 6.3.2 Probenahmeart ist, soweit in der Anlage dieses Bescheides nicht anders angegeben, die Stichprobe.
- 6.3.3 Die hiermit genehmigte Einleitung der Galvanikabwässer fällt unter den Anwendungsbereich des BVT-Merkblatts „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ und der dazu veröffentlichten Schlussfolgerungen.
- 6.3.4 Die an die Unternehmerin gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Überwachungswerte einzelner Schadstoffparameter stehen unter dem Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können.

Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

#### 6.4 Behördliche Überwachung

Die Unternehmerin hat zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG an der (Mess- und) Probenahmestelle „pH-Endkontrolle“ folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

- 6.4.1 An der Probenahmestelle ist bei Abwasseranfall ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.
- 6.4.2 Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung (Messstellenummer) deutlich sichtbar ist.

Auf meine Anforderung hin ist eine Probenahmestellendokumentation anzufertigen und mir vorzulegen.





## 6.5 Selbstüberwachung

- 6.5.1 Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG die Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Anlage dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen zu untersuchen.

Bei Chargenanlagen ist das Abwasser ggfls. bei unterschiedlichen Betriebszuständen zu untersuchen.

Bei der Selbstüberwachung sind die Parameter nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 (zu § 4) der AbwV genannten Analyse- und Messverfahren zu bestimmen.

Die Anwendung alternativer Verfahren kann auf Antrag zugelassen werden. Im Antrag sind Aussagen zur Vergleichbarkeit des Alternativ-Verfahrens zu machen.

- 6.5.2 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind mir quartalsweise die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse

**dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de**

vorzulegen. Sie sind darüber hinaus bei der Unternehmerin mindestens für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

- 6.5.3 Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung und auf die vorzulegenden Unterlagen gemäß § 7 (2) der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV bleiben vorbehalten.

## 6.6 Betrieb der Anlagen

- 6.6.1 Die Unternehmerin hat die Abwasseranlagen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik zu betreiben.

- 6.6.2 Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Unternehmerin hat eine Betriebsanweisung zu erstellen. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Nebenbestimmungen dieser Indirekteinleitergenehmigung zu beachten.



6.6.3 In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

6.6.4 Die Betriebsanweisung ist mir auf Anforderung vorzulegen. Das Betriebspersonal ist vor der erstmaligen Aufnahme seiner Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mündlich und arbeitsplatzbezogen anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt.

6.6.5 Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlage, der Mengenmess- und Probenahmestelle bzw. der Auslaufeinrichtung ist auszuschließen.

#### 6.7 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere

- die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten,
  - und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen
  - die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten,
  - alle besonderen Betriebszustände wie Störungen, Mängel und Verstöße oder besondere Reinigungsarbeiten,
- zu vermerken sind.

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

#### 6.8 Mitteilungspflichten

6.8.1 Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen,



sind unverzüglich dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen (Technische Betriebe Solingen), dem Wupperverband und mir zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben.

Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail- Adresse

**dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de**

vorzulegen.

- 6.8.2 Die wesentliche Änderung der zur Abwasserbehandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist mir vorab anzuzeigen.
- 6.8.3 Auf weitergehende Mitteilungspflichten (z. B. § 56 Abs. 2 LWG, Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung, § 122 Abs. 3 LWG, § 31 Abs. 3 BImSchG) wird hingewiesen.
- 6.9 Allgemeine Nebenbestimmungen
  - 6.9.1 Abwasserprobenahmen im Kanal können stichprobenartig durchgeführt werden. Die Probenahmestelle muss eindeutig dem Betrieb zuzuordnen sein.  
  
Für diese Beprobungen können automatische 24-h-Dauerprobenehmer eingesetzt werden.
  - 6.9.2 Die Stoffe PFOS und PFOA bzw. deren Derivate (Salze) dürfen nicht eingesetzt werden, bzw. beim Einsatz dürfen sie nicht in das Abwasser gelangen. Auf polyfluorierte Stoffe soll möglichst verzichtet werden.
  - 6.9.3 Die Genehmigung und sämtliche mit ihr im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Genehmigung aufzubewahren.
  - 6.9.4 Wesentliche Änderungen der dieser Genehmigung zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind mir vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben.



Gleiches gilt für die Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers. Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier genehmigte Maß hinausgehen, bedürfen einer Anpassung dieser Indirekteinleitergenehmigung. Die Unternehmerin hat eine entsprechende Anpassung vorher bei mir zu beantragen.

## **7. Bodenschutz**

7.1 Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens alle 10 Jahre und des Grundwassers alle 5 Jahre durchzuführen. Als Grundlage dazu dient das Überwachungskonzept zur Regelüberwachung von Boden und Grundwasser vom 17.02.2022. Ab Erteilung der Genehmigung sind die darin beschriebenen Überwachungsmaßnahmen in den dort genannten Intervallen somit verbindlich durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

7.2 Der Ausgangszustandsbericht vom 31.03.2015 bleibt in Verbindung mit dieser Stellungnahme für die Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage gültig

7.3 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

Die im Bescheid vom 09.09.2016; Az.: 53.01-100-53.0006/16/3.10.1 unter Nr. 8.1 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten Ihre Gültigkeit.

7.4 Rückführungspflicht

Die im Bescheid vom 09.09.2016; Az.: 53.01-100-53.0006/16/3.10.1 unter Nr. 8.2 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten Ihre Gültigkeit.



## Anlage 3

### zum Genehmigungsbescheid

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

## Hinweise

### 1. Immissionsschutz

#### 1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

#### 1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### 1.4 Störfallrelevante Änderung



Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist (§ 3 Abs. 5b BImSchG), bedarf der Genehmigung nach § 16a BImSchG, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.



## 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 2. **Arbeitsschutz**

- 2.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage **ist die** Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu beachten und umzusetzen.
- 2.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage **ist die** TRGS 900 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Arbeitsplatzgrenzwerte) zu beachten.
- 2.3 Bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Anlage **ist die** TRGS 910 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen) zu beachten.
- 2.4 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).



- 2.5 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.6 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 3

Seite 4 von 6

### 3. Vorbeugender Gewässerschutz

- 3.1 Wesentliche Änderungen einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV -wie beispielsweise die Änderung des Lagermediums oder der Lagermenge- bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG.
- 3.2 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per Email bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.





- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anlage 3

Seite 5 von 6

#### 4. **Wasserwirtschaft**

- 4.1 Die Genehmigung kann gemäß § 58 Abs. 4 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.
- 4.2 Die Genehmigung steht gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Ein Widerruf bleibt insbesondere vorbehalten, wenn

- die genehmigte Indirekteinleitung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist,
  - im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Abwasseranlagen diese nicht binnen eines Jahres wiederhergestellt worden sind.
- 4.3 Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.
- 4.4 Die Unternehmerin hat die Pflicht, die behördliche Überwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG zu dulden.
- 4.5 Die Genehmigung wird ausschließlich nach wasserrechtlichen Vorschriften erteilt. Diese Genehmigung lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen sonstiger Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.
- 4.6 Die Genehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Abwasserbeseitigungssatzung der zuständigen Kommune erteilt. Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der dort vorgegebenen Einleitungsanforderungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.



- 4.7 Die Unternehmerin ist gemäß § 56 WHG in Verbindung mit § 49 Abs. 2 LWG abwasserbeseitigungspflichtig hinsichtlich des von dieser Indirekteinleitergenehmigung erfassten Abwassers.
- 4.8 Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches weise ich hin.
- 4.9 Auf die Pflichten der Unternehmerin nach §§ 60 und 62 WHG in Verbindung mit § 122 Abs. 3 LWG weise ich hin.

## 5. Bodenschutz

- 5.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

## 6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Solingen zu berücksichtigen.
- 6.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.
- 6.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

**Anlage 4****zum Genehmigungsbescheid**

53.03-9357952-0001-G16/8a-0054/21

**Anlage zur Indirekteinleitung**

Überwachungswerte und Selbstüberwachung für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Solingen

**1. Schlüssel und Abkürzungen:****1.1 Probenahmeart (PA):**

Stichprobe	A
qualifizierte Stichprobe	B
2-h-Mischprobe	C
24-h-Mischprobe	D

**1.2 Ausgleichsregelung(AR):**

4 aus 5	1
gleitendes Mittel	2
Einzelwert	3
4 aus 5 + 50%	4
4 aus 5 + 100%	5

**1.3 Selbstüberwachung (SÜ):**

kontinuierlich	k
täglich	t
monatlich	m
vierteljährlich	v
halbjährlich	h

**Nr./Spalte 1 der Tabelle:**

entspricht Nummer des Parameters aus der Anlage 1 (zu § 4) der AbwV „Analysen- und Messverfahren“



## 2. Überwachungswerte / Selbstüberwachung

Anlage 4

Seite 2 von 2

### 2.1 Probenahmestelle pH-Endkontrolle, Messstellennummer 2229799

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich des Anhang 40, Herkunftsbereich Metallbe- und verarbeitung, zur Abwasserverordnung.

Nr.	Parameter	Konzentration	gültig ab	PA	AR	SÜ
103	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l	sofort	A	5	v
111	Sulfid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	sofort	A	5	v
209	Chrom, gesamt, in der Originalprobe	0,5 mg/l	Sofort	A	5	v
210	Chromat	0,1 mg/l	Sofort	A	5	v
213	Kupfer in der Originalprobe	0,5 mg/l	Sofort	A	5	v
214	Nickel in der Originalprobe	0,5 mg/l	Sofort	A	5	v
219	Zink in der Originalprobe	2,0 mg/l	Sofort	A	5	v
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid	1,0 mg/l	Sofort	A	5	v
313	Chlor freies	0,5 mg/l	sofort	A	5	v
341	pH-Wert		Sofort	A	5	v
-	Elektrische Leitfähigkeit gemäß DIN EN 27 888 (Ausgabe November 1993)		Sofort	A	5	v